36. Kann ein Dritter, der gegen den Gläubiger nach Beendigung der Zwangsvollstredung in das Bermögen des Schuldners
die Bereicherungsklage mit der Behauptung erhebt, die versteigerten Gegenstände seien infolge von (mit dem Schuldner vereinbarten) Sicherungsübereignungen sein Eigentum gewesen, der Ansechtungseinrede nach § 3 Rr. 1 Ansch. den Einwand entgegenhalten, daß
die Ausschluffrist des § 12 das. abgelausen sei?

BGB. § 812. AnfG. § 12.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1939 i. S. B. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). VII 102/39.

- I. Landgericht Stolp.
- II. Oberlanbesgericht Stettin.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Grunben:

Das Oberlandesgericht nimmt zu Gunsten der Klägerin an, daß sie ihr Eigentum an einem Teile der von der verklagten Reichsfinanzverwaltung gepfändeten und für ihre Rechnung versteigerten Gutszubehörstüde, die im Besitze der Steuerschuldnerin gewesen seien, nachgewiesen habe und daß das Reich infolgedessen in Höhe des aus diesen (früher der Klägerin gehörigen) Gegenständen der Reichskassen bereichset sei. Soweit die Klägerin das Eigentum an den Gutszubehörstüden durch Eigentumsübertragung von seiten der Steuerschuldnerin — d. h., wie der Borderrichter sestgestellt hat, durch rechtmäßige, zwischen ihr und ihrem Ehemann als Geschäftsführer der Steuerschuldnerin vereinbarte Sicherungsübereignungen — erworben hat, sallen die Erwerbstatsachen in allen Fällen in die Reit vor dem 1. April 1928.

Der Vorberrichter verneint, daß die bezeichneten Rechtshandlungen, soweit sie vor der Cheschließung der Klägerin mit dem Geschäftsssührer der Steuerschuldnerin (15. September 1926) vorgenommen worden sind, nach § 3 Nr. 2 Ansch. ansechtbar seien, erklärt aber im übrigen die — erst im zweiten Rechtsgang und nicht vor dem 3. Mai 1938 erhobene — Ansechtungseinrede gegen die bezeichneten Sicherungsübereignungen für den Zeitpunkt der Versteigerung im Januar 1929 für durchgreisend und meint, soweit danach die Anfechtung der einzelnen Rechtshandlungen gemäß § 3 Nr. 1 AnfG. im Beitpunkte der Versteigerung durchgegriffen haben würde und die Rägerin damals mit Recht die Zwangsvollstreckung habe dulden müssen, könne die Vollstreckung in das fremde Vermögen der Rägerin nicht als ohne Rechtsgrund geschehen angesehen werden und deshalb kein Bereicherungsanspruch gegen das verklagte Reich begründet sein.

In dieser Beziehung rügt die Revision, daß der Borderrichter den Ablauf der zehnjährigen Ausschluffrist des § 12 Anfc. zu Unrecht unbeachtet gelassen habe. Dieser Angriff ist jedoch unbegründet: denn es handelt sich jett nicht mehr um die Beseitigung der Bollstreckungshandlung selbst in dem Sinne, daß der für derartige Bollstreckungsfälle gegebene ordentliche Rechtsbehelf, die Widerspruchsklage bes § 771 ABD., durch die Einrede der Ansechtung abgewehrt werden könnte, nicht auch um die Frage, ob die Klägerin die Awanasvollstrectung in die ihr durch äußerlich rechtswirksame Übereignungen gehörigen Rubehörstüde wegen der Anfechtbarkeit des Erwerbsgrundes dulden musse. Vielmehr steht nach Durchführung und Beendigung der Awangsvollstreckung, die eine etwaige Rudgewährpflicht der Rlägerin nach § 7 Anf. schon gegenständlich ausschließt, nur in Frage, ob das verklagte Reich zwar aus dem Vermögen eines Dritten, der nicht Vollstredungsschuldner war, hier der Rlägerin, befriedigt worden ist, aber diese Befriedigung nicht auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund, und zwar deshalb nicht grundlos erhalten hat, weil der Dritte im Zeitpunkte der Versteigerung doch die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen (nämlich die gepfändeten und zwangsverkauften Rubehörstücke) hätte dulden müssen. Das Oberlandesgericht weist barauf hin, daß es jest nur noch barum gehe, ben mangelnden Rechtsgrund im Sinne bes § 812 BGB. ober aber das Gegenteil nachzuweisen, nämlich darzutun, daß doch ein Rechtsgrund der Zwangsvollstredung in die Zubehörstüde vorhanden gewesen sei. Seiner Meinung, bei einer berartigen Bereicherungsklage bes früheren Eigentümers gegen ben in ben Besitz bes Berfteigerungserlöses gelangten Vollstreckungsgläubiger könne die zehnjährige Ausschluksrist des § 12 Anfc. nicht Blat greifen, ist nicht entgegenzutreten. Die Boraussehungen eines Bereicherungsanspruchs können an sich unbedenklich als vorliegend angesehen werden; es trifft jedoch zu, daß bei einer Sachlage, wie sie hier gegeben ist, der Bereicherungskläger der Verteidigung der verklagten Partei, es liege keine rechtlose Be-

reicherung auf bessen Kosten vor, weil jener die Awangsvollstreckung habe bulben mullen, nicht mit dem Einwande begegnen kann, daß dieser Verteidigung durch den Ablauf der Frist des § 12 Abs. 1 Anf. der Boden entzogen sei. Gegenüber einer derartigen Bereicherungsklage kann es nur darauf ankommen, ob zur Reit ber Durchführung ber Awangsvollstreckung eine Rechtslage bestanden hat, vermöge deren der Gigentlimer der Pfandgegenstände dem Pfandungsgläubiger gegenüber verpflichtet war, die Awangsvollstredung in diese Gegenstände zu dulden. Denn der ansechtende Gläubiger hat das Riel, dem bei regelrechtem Ablauf eines Ansechtungsstreits die Ansechtungserklärung zu dienen bestimmt ist, nämlich das Ziel, den widersprechenben Dritten zu zwingen, daß er die anfechtbar erlangten Gegenstände, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. als noch zum Vermögen bes Schuldners gehörig zurückgewähre (§ 7 Abs. 1 AnfG.), schon erreicht. Insbesondere hat im vorliegenden Falle die verklagte Reichsfinanzverwaltung, soweit die der Rlägerin gehörigen Gegenstände in Betracht kommen, alles erlangt, was zu ihrer Befriedigung bienen konnte, ohne daß sie in die Lage versett war, eine Anfechtungserklärung abzugeben ober die Klägerin zu einer Leistung im Sinne bes § 7 Anfc. zu zwingen. Für ein solches Ziel fehlte es nach erfolgreicher Durchführung der Zwangsvollstrefkung an jedem Gegenstande. Nunmehr konnte es sich nur noch fragen. ob der Beklagte dadurch, daß er ohne Rüdsicht auf die Rechte der Mägerin die Awangsvollstreckung durchgeführt hatte und in den Besit bes - zur Abbedung seiner Ansbrüche dienenden - Bersteigerungserlöses gelangt war, auf Kosten ber Klägerin ohne rechtlichen Grund bereichert worden ist. Diese Frage kann aber nur danach beurteilt werden, ob im Augenblicke der Versteigerung der itreitigen Gegenstände ein Sachverhalt vorlag, der die Rlägerin, wäre sie damals mit ihren Rechten berborgetreten, gezwungen bätte. die gepfändeten Sachen zurückzugewähren, d. h. sie auch weiterhin für den Rugriff des Gläubigers bereitzuhalten. Das Gesetz bedient sich, um bei solcher Sachlage einen Erfolg zu gewährleisten, der Rechtsform einer "Annahme als ob" (Kiktion), die aber dann verfagen muß, wenn der Gegenstand ber anfechtbaren Zuwendung, auf den sich der Rückgewähranspruch des Gläubigers bezieht, nicht mehr vorhanden ist. Das Anfechtungsrecht begründet keine Gestaltungsbefugnis, deren Vollzug erst Aniprüche guszulöfen vermag; es stellt

vielmehr einen unmittelbar aus dem gesetlichen Tatbestand erwachsenden Anspruch auf Wiedererschließung der vereitelten Rugriffsmöglichkeit bar (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 5, Runi 1931 VII 414/30 RGR. Bb. 133 S. 46 [48fla.]; Raeger Die Gläubigeranfechtung 2. Auflage [1938] Bem. 77flg. zu § 1 S. 115 und Bem. 2 zu § 12 S. 333 und die weitere Rechtsprechung S. 114 daselbst). Wenn das Geset in § 12 für die Absichtsanfechtung eine Schranke jest, welche die Möglichkeit der Anfechtung zeitlich begrenzt, so kann sich dies nur auf die (eigentliche) Anfechtung beziehen, die eine rechtsförmliche Geltendmachung der Unfechtbarkeit in Gestalt des aeseklichen Rückaewähranspruchs erfordert. Denn weder das Geset noch die gesetzgeberischen Unterlagen rechnen mit der Möglichkeit einer nichtförmlichen außergerichtlichen Geltendmachung (vgl. amtliche Begründung des Entwurfs der Konfursordnung bom 21. Januar 1875, Deutscher Reichstag 2. Legislaturperiode II. Session 1874 Nr. 200 S. 112flg. bei Sahn Die gesamten Materialien zur Konfursordnung 1881 S. 123). Eine formlose Anfechtungserklärung ist nicht vorgesehen. Das Geset selbst spricht deshalb nur von einer Anfechtung, nämlich dem Rüdgewährbegehren, "im Wege der Rlage" ober "im Wege der Einrede" (§§ 9, 5 AnfG.). Rur eine gerichtliche Geltendmachung des ansechtungsrechtlichen Rudgewähranspruchs kann für die gesetlichen Ausschluffristen, insbesondere die des § 12 Abs. 1 Anf., fristwahrend wirfen (Jaeger a. a. D. Bem. 78 zu § 1 S. 115), wie umgefehrt eine Ausschlußwirfung nur für die bergestalt geltendzumachende eigentliche Ansechtung mit dem Riele des Rudgewähranspruchs selbst in Betracht kommen kann. In ben Fällen, in benen die Augriffsmöglichkeit nicht wieder erschlossen zu werden vermag, weil der Zugriff nicht vereitelt worden ift, vielmehr ber Gläubiger auf bem gewöhnlichen Wege ber Rechtsverfolgung — und ohne die Notwendigkeit (ober gar nur Möglichkeit) einer Anfechtung — alles erlangt hat, was er erlangen kann, in den Fällen, wo ihm das, was er zu fordern hatte, mittels der gesetzlichen Rechtsbehelfe aus dem Besitze des Schuldners schon zugeflossen ist, besteht kein Gegenstand der Ansechtung im eigentlichen Sinn und keine Anfechtungsmöglichkeit im Ginne ber Geltendmachung eines Rudgewähranspruchs (§ 7 AnfG.) mehr. Der Dritte muß sich nunmehr eines außergewöhnlichen Mittels bedienen, um das wiederzuerlangen, was ihm durch den Zugriff auf sein Eigentum verloren-

gegangen ist: um dieses Riel zu erreichen, steht ihm nur noch die Erhebung des Bereicherungsansbruchs offen, wobei er nachzuweisen hat, daß der Gläubiger auf seine Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Seiner Beweistaft wird er dadurch genügen, daß er dartut, die vom Gläubiger in der Awangsvollstreckung in Anspruch genommenen und verwerteten Gegenstände hätten nicht dem Schuldner gehört, sondern seien sein (des Dritten) Gigentum gewesen. Ist dies, wie im vorliegenden Falle, geschehen, so kann der Gläubiger einwenden, daß bei ihm feine Bereicherung auf Rosten bes Dritten eingetreten sei, weil bieser infolge der Anfechtbarkeit seines Gigentumserwerbs nur einen solchen Zugriff auf sein Vermögen erlitten habe, ben er zur Zeit ber durch die Zwangsversteigerung eingetretenen Vermögensänderung von Rechts wegen habe dulden muffen. Bei dem Nachweise der Loraussetzungen einer solchen Rechtslage handelt es sich nicht um eine Anfechtung im Sinne des § 12 Anfc. sondern um die nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Erschütterung der Annahme, daß eine rechtlose Bereicherung des Gläubigers vorliege. Wie in solchen Fällen der Dritte — abgesehen von der gewöhnlichen 30 jährigen Berjährunasfrist (§§ 194flg, BGB.: RGA. Bb. 86 S. 96) — an eine von ihm einzuhaltende Reitspanne nicht gebunden ist, vielmehr grundsäplich in der Reit unbeschränkt gegen den rechtlos Bereicherten vorzugehen vermag, so fann auch der angeblich Bereicherte ohne Kücksicht auf die eine förmliche Anfechtung ausschließenden Reitschranken des § 12 Anst. jederzeit noch bem Bereicherungsanspruch den Einwand entgegensetzen, er sei nicht auf Rosten des Dritten rechtlos bereichert, weil dieser aus seinem Bermögen nur das hergegeben habe, wozu er zur Reit der Vermögensveränderung nach Anfechtungsgrundfäten verpflichtet gewesen sei. Dem Oberlandesgericht ist in der Meinung beizutreten, daß es, um ben mangelnden Rechtsgrund im Sinne des § 812 BGB. auszuschließen, in einem derartigen Falle genügt, wenn bargetan wird, daß der Dritte im Zeitpunkte der Versteigerung der Pfandstüde die Awangsvollstredung in sein Bermögen, und zwar in die gepfändeten Gegenstände, von Rechts wegen hatte bulben muffen, und daß, wenn und soweit dieser Nachweis geführt wird, ein Bereicherungsanspruch entfällt und die Bereicherungsklage ohne Rücksicht auf die gesetlichen Ausschlußfristen des § 12 Anst. abzuweisen ist.